

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 15. Januar 2008

47

Motion Bernhard Wälti vom 4. April 2007 betreffend Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben basierend auf dem CO₂-Ausstoss

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Zusammen mit 34 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern ersucht der Motionär den Regierungsrat, eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben (RB 741.1) auszuarbeiten. Dabei sei neu entsprechend dem Verursacherprinzip ein Zuschlag für stark umweltbelastende Personenkraftwagen sowie Fahrzeuge mit grossem Gewicht und erhöhtem Sicherheitsrisiko (insbesondere Geländewagen) vorzusehen. Die Strassenverkehrsabgaben für Motorfahrzeuge sollen auf den CO₂-Emissionen basieren (g/km) und es sei eine Kategorieeinteilung zu schaffen, welche einen Anreiz gebe, umweltfreundliche Fahrzeuge zu kaufen. Die Änderungen der Strassenverkehrsabgaben seien jedoch im Ergebnis kostenneutral zu gestalten, damit der Ertrag aus diesen Abgaben nicht geschmälert werde.

Zur Begründung führt der Motionär an, dass die Reduktion des CO₂ Ausstosses in den nächsten fünfzig Jahren eines der zentralen Umweltanliegen sein werde. Der Strassenverkehr sei einer der grössten Emittenten. Eine offene und nachvollziehbare Information gegenüber den Käuferinnen und Käufern von Fahrzeugen sei daher entsprechend wichtig. Es solle eine Einteilung festgelegt werden, die verantwortungsvollen Käuferinnen und Käufern aufzeige, inwieweit ein (neues) Auto die schweizerischen Ziele der CO₂-Reduktion erfülle. Der Motionär schreibt in diesem Zusammenhang zudem von einem nicht erfüllten Versprechen seitens „auto-schweiz“ (Vereinigung der Schweizer Automobilimporteure) hinsichtlich der Reduktion des Verbrauchs bzw. des CO₂-Ausstosses.

I. Ausgangslage

Per 1. Januar 2007 wurde das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben vom 16. August 2006 in Kraft gesetzt. Der Regierungsrat hat im Rahmen der Erarbeitung diese neuen Gesetzes bewusst auf eine Änderung der Bemessungsgrundlage verzichtet. Frühere Vorlagen scheiterten nicht zuletzt an den Diskussionen über diese Bemessungsgrundlagen (Hubraum oder Gewicht). In § 12 des zitierten Gesetzes erhält der Regierungsrat die Möglichkeit, für alternative Antriebskonzepte oder verbrauchsarme Fahrzeugarten die Steuer um bis zu 70% zu reduzieren. In den Beratungen der Gesetzesvorlage verzichtete die vom Grossen Rat hierfür eingesetzte Kommission damals noch bewusst auf die Schaffung eines Malussystems.

Die Senkung des spezifischen Treibstoffverbrauchs und der Emissionen von Personewagen ist eine langjährige Forderung. Die zunehmende Klimaproblematik hat den Handlungsbedarf für Massnahmen zur Reduktion der Umweltbelastung zweifellos erhöht. Mit der Ausgestaltung der kantonalen Motorfahrzeugsteuer nach ökologischen Kriterien könnte auch der Kanton Thurgau einen wichtigen Beitrag dazu leisten. Der CO₂-Ausstoss ist hinsichtlich der ökologischen Belastung der Umwelt durch die Motorfahrzeuge lediglich einer von mehreren Indikatoren. Als weitere Faktoren sind auch der Feinstaub, Russpartikel, giftige Abgase, Lärm etc. zu erwähnen.

Zurzeit besteht noch keine klare und allgemein gültige Definition eines umweltfreundlichen Motorfahrzeuges. Die in der Bevölkerung wahrgenommene und für Personewagen vorgeschriebene Energieetikette basiert auf dem Treibstoffverbrauch in Liter pro 100 Kilometer (l/100 km) und dem CO₂-Ausstoss in Gramm pro Kilometer (g/km). Mit Angabe der Effizienz-Kategorie (Klassen A-G) gibt sie zudem Auskunft über den relativen Treibstoffverbrauch eines Fahrzeuges.

Die Energieetikette erfasst nur neu in Verkehr gesetzte und serienmässig hergestellte Personewagen bis 3500 Kilogramm Gesamtgewicht, die über höchstens neun Sitzplätze verfügen, hingegen keine Motorräder, Lieferwagen, Lastwagen und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung. Zudem werden nur mit fossilem Treibstoff betriebene Personewagen einbezogen (Benzin, Diesel und Gas).

Der Bund legt alle zwei Jahre die Grenzen der Energieeffizienz-Kategorien fest. Bei Neubestimmung der Energieeffizienz-Kategorie gibt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation diese bis 31. Januar des Folgejahres bekannt und setzt sie jeweils auf den 1. Juli in Kraft.

Auf Bundesebene wird derzeit an der Entwicklung einer umfassenderen Beschreibung eines umweltfreundlichen Motorfahrzeuges durch eine Umweltetikette gearbeitet. Gemeinsam setzen sich die Kantone beim Bund für eine speditive Realisierung dieser Umweltetikette ein. Sie soll die aus ökologischer Sicht unvollständige Energieetikette ersetzen.

II. Beurteilung

Gestützt auf diese Ausgangslage bestand unabhängig von der vorliegenden Motion die Absicht, nach Vorliegen der Umweltetikette eine Änderung der Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Motorfahrzeugsteuern im Kanton Thurgau zu prüfen. Dieses Vorhaben bekundete der Regierungsrat auch in seinem Bericht vom 6. März 2007 für das Konzept zur verstärkten Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz. Mit der Einführung einer neuen Bemessungsgrundlage soll zum einen das Ziel verfolgt werden, noch transparenter den Kauf von wirklich umweltfreundlichen Fahrzeugen zu fördern. Auf der anderen Seite dürfen angesichts der ohnehin schon sehr tiefen Strassenverkehrsabgaben im Kanton Thurgau keine Einbussen bei den Einnahmen auftreten. Das neue Modell ist daher zwingend mit einem Bonus/Malus-System zu verbinden. Eine solche Änderung der Bemessungsgrundlagen wird auch eine Revision des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben bedingen.

In einem ersten Schritt soll jedoch auf den 1. Januar 2009 eine Rabattierung basierend auf § 12 des geltenden Strassenverkehrsabgabengesetzes eingeführt werden. Als Grundlage für diese Umsetzung dient das durch die Kantone gemeinsam entwickelte Rabattmodell, welches energieeffiziente Personenwagen bei den Strassenverkehrsabgaben begünstigt. Eine solche Rabattierung wird allerdings mit Mindereinnahmen verbunden sein. Diese vorübergehenden Mindereinnahmen müssen mit der Gesetzesänderung per 1. Januar 2010 durch die Einführung eines Malus ausgeglichen werden.

Zusammenfassend teilt der Regierungsrat grundsätzlich die Erwägungen des Motionärs. Die Bemessung der Strassenverkehrsabgaben soll sich im Interesse der Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter allerdings nicht nur am CO₂-Ausstoss, sondern darüber hinaus an der künftigen Umweltetikette orientieren. Damit verbunden ist auch die Erwartung, dass sich die Umweltetikette national im Bereich der Festlegung der Strassenverkehrsabgaben generell durchzusetzen vermag.

III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber